

Anhörung des Betriebsrats bei einer fristlosen, hilfsweise fristgemäßen Tatkündigung und vorsorglichen Verdachtskündigung

Anhörung des Betriebsrats vor einer Kündigung gem. § 102 BetrVG

An den
Betriebsrat
z. Hd. des/der Betriebsratsvorsitzenden

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir beabsichtigen, Herrn / Frau

Name: Elster
Familienstand: verheiratet
geboren am: 08.02.1964
jetzt tätig als: Produktionshelfer

Vorname: Erwin
unterhaltsber. Kinder: keine
bei uns beschäftigt seit: 14.10.1989
in Abt. / Werk:

- eine ordentliche fristgerechte Kündigung zum auszusprechen.
- eine außerordentliche fristlose Kündigung auszusprechen, gleichzeitig hilfsweise eine fristgemäße Kündigung zum 31.08.1998.

Die gesetzliche Kündigungsfrist zur ordentlichen Kündigung beträgt **3 Monate** zum **Monatsende**.

Kündigungsgründe:

- Sind in beigefügtem Schreiben zusammengefasst.
- Wir beziehen uns auf die mündlichen Informationen anlässlich der Gespräche vom zwischen und

Wir bitten Sie um Ihre abschließende Stellungnahme.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Empfangsbestätigung

Der Empfang der vorgenannten Mitteilung wird hierdurch bestätigt.

Ort, Datum, Uhrzeit

Betriebsrat

Anlage zur BR-Anhörung

Wir beabsichtigen die fristlose, hilfsweise fristgemäße Kündigung des Elster aus verhaltensbedingten Gründen wegen einer strafbaren Handlung (Tatkündigung), hilfsweise wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung.

Im Einzelnen:

1. Grund zur fristlosen Kündigung:

Wir sind der Ansicht, dass Elster in der Nacht vom 05.05. auf den 06.05.1998 einen Diebstahlsversuch gemacht hat. Aus unserer Sicht rechtfertigt das Vorgehen des Elster eine fristlose Tat-, hilfsweise Verdachtskündigung.

Wir hatten aufgrund der Mitteilung des Arbeitnehmers, Peter Petze, am 05.05.1998 davon ausgehen müssen, dass ein Unbekannter den Diebstahl von Kupferblechen plant, da etwa 10 Streifen vom Kupferblech á 2,00 m (Wert ca. 60,00 €) einer Palette entnommen wurden und durch einen Maschendrahtzaun außerhalb des Betriebsgeländes auf den Wirtschaftsweg geschoben worden waren. Nach dem Ende der regulären Schicht haben wir zunächst versucht, die Polizei bzw. den beauftragten Sicherheitsdienst einzuschalten. Beide haben jedoch abgelehnt. Daraufhin haben Mitarbeiter bis 23.30 Uhr Wache gehalten. Die Mitarbeiter Holmes und Watson sind sodann nochmals zur Kontrolle den Feldweg zum angrenzenden Schützenhaus abgefahren und mit dem Pkw des Mitarbeiters Holmes bei ausgeschaltetem Licht auf dem Schützenplatz stehen geblieben. Die Mitarbeiter Holmes und Watson haben sodann den Pkw des Elster, ein schwarzes Ford Escort Cabrio, in Richtung Schützenhaus kommen sehen. Beide Mitarbeiter haben sodann eindeutig Elster als Fahrer identifiziert. Nachdem Elster das Fahrzeug des Mitarbeiters Holmes erkannt hat, hat er versucht, überstürzt zu fliehen. Als der Mitarbeiter Holmes versucht hat, dem Kläger den Weg abzuschneiden, hat Elster eine schmale Lücke durch eine Durchfahrt gefunden, ist aber mit einer Frontecke auf den Vorderreifen des Zeugen und mit dem rechten Hinterrad gegen die Bordsteinkante geprallt. Die Mitarbeiter Holmes und Watson haben daraufhin sofort die Polizei benachrichtigt; aufgrund eines "Buchstabenverdrehers" bei dem von ihnen angegebenen Kennzeichen ist allerdings nicht sofort der Wagen des Elster identifiziert worden. Eine spätere Überprüfung des Pkw des Elster am 08.05.1998 hat allerdings ergeben, dass neben 3 älteren und verstaubten Felgen eine saubere Felge am rechten Hinterrad montiert war.

Wir haben Elster unter Schilderung dieses Sachverhaltes am 11.05.1998 befragt. Elster hat sich wie folgt geäußert:

Es sei unzutreffend, dass er sich am Abend bzw. in der Nacht vom 05.05.1998 auf den 06.05.1998 in der Nähe des Betriebsgeländes aufgehalten habe. Der Weg zum Schützenhaus sei zum damaligen Zeitpunkt ohnehin nicht mit einem Pkw befahrbar gewesen. Er habe ferner gar keine Veranlassung gehabt, das Kupferblech zu entwenden, da er es ohnehin habe gegen eine geringe Gebühr mit nach Hause nehmen können. Es sei zudem möglich, dass die Kupferstreifen von den Paletten heruntergefallen und auch über oder durch den Zaun gefallen seien. Der Mitarbeiter Holmes sei unglaublich, weil er, wie Elster im einzelnen dargelegt hat, wiederholt Mitarbeiter zu Unrecht beschuldigt habe. Es sei vielmehr so, dass es sich um eine böswillige Machenschaft und Absprache zwischen den Zeugen Holmes und Watson zu Lasten des Elster gehandelt habe.

Aus unserer Sicht ist durch die Aussagen der Mitarbeiter Holmes und Watson erwiesen, dass Elster den Diebstahlsversuch, der ihm hier zur Last gelegt wird, tatsächlich begangen hat. Selbst wenn es zutrifft, dass Holmes wiederholt andere Arbeitnehmer zu unrecht beschuldigte, so besteht lediglich Veranlassung, seine Angaben mit besonderer

Zurückhaltung und kritisch zu überprüfen. Sie verliert aber gleichwohl nicht an Überzeugungskraft, weil sie inhaltlich mit den Angaben des Mitarbeiters Watson übereinstimmt und durch weitere Indizien bekräftigt wird. Hinzuweisen ist insofern darauf, dass die beiden Mitarbeiter das Kennzeichen des Fahrzeugs, das Elster benutzt hatte, erkannt haben. Dass es sich dabei nicht um eine bösartige Machenschaft und Absprache zwischen den Mitarbeitern zu Lasten des Elster gehandelt haben kann, zeigen die gesamten Umstände, die zur Überführung des Elster geführt haben wie die auffällige Lage der Kupferblattstreifen, die Reaktion der beiden Mitarbeiter, die versuchte Einschaltung der Polizei und eines Überwachungsunternehmens sowie schließlich die Identifizierung des Kfz-Kennzeichens. Gerade der Umstand, dass den Mitarbeitern dabei versehentlich eine Buchstabenverstellung unterlief, die übrigen Merkmale des Kennzeichens aber zutrafen, kann im Sinne einer Bestätigung der Beobachtungen, die die Zeugen gemacht haben, bewertet werden. Auch die Erklärung des Elster, er habe das Kupferblech billig erwerben können, führt nicht weiter. Denn es ist nicht auszuschließen, dass Elster finanzielle Aufwendungen für das Material überhaupt nicht machen wollte. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sich Elster unter den von den Mitarbeitern Holmes und Watson geschilderten Umständen in der Nacht vom 05. auf den 06.05.1998 in der Nähe des Betriebsgeländes befand, dass Elster dies nachdrücklich bestreitet und auch nicht irgendeine Erklärung für seine Anwesenheit gegeben hat. Dies bestärkt die Schlussfolgerung, dass er dorthin gefahren ist, um das von ihm bereitgelegte Material zu entwenden.

Aus unserer Sicht ist damit ein versuchter Diebstahl, zumindest aber der dringende Verdacht eines solchen, vorliegend gegeben.

2. Verhältnismäßigkeit:

Andere, mildere Mittel als eine Kündigung kommen vorliegend nicht in Betracht, da es sich bei dem versuchten Diebstahl, respektive dem Verdacht eines solchen um eine schwerwiegende Vertragsverletzung rechtfertigt, bei der das Vertrauensverhältnis zerstört ist.

3. Ausschlussfrist:

Wie bereits ausgeführt, haben wir am 06.05.1998 von den Beobachtungen der Mitarbeiter Holmes und Watson erfahren. Wir haben daraufhin unverzüglich weitere Ermittlungen angestellt und am 11.05.1998 Elster zu den Vorfällen befragt. Aus unserer Sicht beginnt daher die Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB erst mit dem 11.05.1998 zu laufen.

4. Interessenabwägung:

Auch die Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen ergibt, dass es uns vorliegend nicht zuzumuten ist, Elster auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu beschäftigen.

Zugunsten von Elster ist dessen 9jährige Betriebszugehörigkeit, sein mit 34 Jahren noch junges Alter sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass er seiner Frau gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist.

Andererseits ist auf Seiten des Betriebes zu berücksichtigen, dass strafbare Handlungen im Arbeitsverhältnis, insbesondere Eigentumsdelikte, schwerwiegende Vertragsverletzungen sind. Es fällt erschwerend ins Gewicht, wenn die Tatbegehung, wie dies für Elster zutrifft, mit der vertraglich geschuldeten Tätigkeit des Arbeitnehmers zusammenhängt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Elster nicht spontan einer Versuchung unterlag, sondern das Eigentumsdelikt vorausschauend in Teilakten plant. Auch ist der Wert von ca. 60,00 € zu Lasten von Elster zu berücksichtigen. Es handelt sich hier nicht um eine Bagatelldelikt. Aus alledem folgt ein so nachhaltiger Vertrauensverlust,

dass uns die Einhaltung der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Dies gilt sowohl für den versuchten Diebstahl in Form der Tatkündigung als auch für den dringenden Verdacht eines solchen Vorgehens.

5. Ordentliche Kündigung:

Hilfsweise rechtfertigt obiger Sachverhalt eine ordentliche Kündigung in Form der Tat-, hilfsweise Verdachtskündigung. Dem Betrieb ist nämlich hilfsweise die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen über den Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar.

Wir dürfen Sie daher um abschließende Stellungnahme sowohl zur fristlosen als auch zur hilfsweise fristgemäßen Kündigung bitten.